

1. März 2007  
BMF-010304/0005-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **GK-0200, Arbeitsrichtlinie Tiertransportgesetz-Straße**

Die Arbeitsrichtlinie Tiertransportgesetz-Straße (GK-0200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Tiertransportgesetzes-Straße dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern **in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben** durchzuführenden Kontrollen von Transporten lebender Tiere sind:

- a) das Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Straße (Tiertransportgesetz-Straße – TGSt), BGBl. I Nr. 139/2003;
- b) die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Transportbescheinigung für Tiertransporte auf der Straße (Tiertransport-Bescheinigungsverordnung), BGBl. Nr. 129/1995;
- c) die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Ausbildung und Kenntnisse der Transportbetreuer und Tiertransportinspektoren (Tiertransport-Ausbildungsverordnung), BGBl. Nr. 427/1995;
- d) die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Betreuung von Tieren bei Tiertransporten auf der Straße (Tiertransport-Betreuungsverordnung), BGBl. Nr. 440/1995;
- e) die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Ausstattung und Beschaffenheit von Tiertransportfahrzeugen und -behältnissen (Tiertransportmittelverordnung), BGBl. Nr. 679/1996.

(2) Bei der Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Straße ist auch auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 Bedacht zu nehmen. Diese Verordnung regelt

- den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft und
- die spezifischen Kontrollen, denen Tiersendungen bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft oder bei dessen Verlassen von den Grenztierärzten in Bezug auf den Schutz von Tieren beim Transport zu unterziehen sind.

## 0.2. Fachliche Weisungen

Die Zollorgane unterstehen gemäß § 15 Abs. 2 TGSt in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Fachliche Weisungen dieser Behörde zum Tiertransportgesetz-Straße sind daher entgegenzunehmen und zu beachten.

## 1. Gegenstand

Das Tiertransportgesetz-Straße gilt gemäß § 1 Abs. 1 TGSt für den Transport von

1. Einhufern sowie Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
2. Hausgeflügel (insbesondere Hühner, Gänse, Enten, Puten) sowie Hauskaninchen;
3. Hunden und Hauskatzen;
4. Vögeln, soweit sie nicht unter Z 2 fallen;
5. kaltblütigen Tieren und
6. warmblütigen Tieren, die nicht unter Z 1 bis 4 fallen.

## 2. Ausnahmen

(1) Nach § 1 Abs. 2 TGSt sind Transporte ausgenommen, die

- a) abgesehen von der Be- und Entladung nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 (StVO 1960), durchgeführt werden;
- b) Heimtiere umfassen, die ihren Besitzer auf einer privaten Reise begleiten;
- c) zwar lebende Tiere zum Gegenstand haben, jedoch ohne kommerziellen Zweck erfolgen;
- d) einzelne Tiere umfassen und von einer natürlichen Person begleitet werden;
- e) eine Entfernung von 50 km vom Ausgangspunkt des Transports der Tiere bis zum Bestimmungsort nicht übersteigen;
- f) im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wander- und Weidehaltung erfolgen.

(2) Gemäß § 1 Abs. 3 TGSt ist für kaltblütige Tiere das Mitführen eines Transportplanes nicht erforderlich, soweit diese keiner Betreuung während des Transports bedürfen, und für

Transporte unter 80 km auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, wenn der Lenker Verfügungsberechtigter ist.

(3) Gemäß § 1 Abs. 4 TGSt ist für den Transport von Tieren mit Heeresfahrzeugen das Mitführen eines Transportplanes **und** eines Befähigungsnachweises zur Betreuung von Tieren nicht erforderlich, sofern eine entsprechende Aufsicht die Sicherheit des Transports gewährleistet ist.

Darüber hinaus unterliegt bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes der Transport von Tieren durch das Bundesheer gemäß § 1 Abs. 4 TGSt insoweit nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, als es der Zweck der Maßnahme erfordert und sonst in geeigneter Weise für die Sicherheit des Transports gesorgt ist.

### **3. Vollzug des Tiertransportgesetzes-Straße**

#### **3.1. Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zum Vollzug des Tiertransportgesetzes-Straße**

(1) In Anbetracht der fachlichen Weisungskompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden werden durch das Bundesministerium für Finanzen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tiertransportgesetzes-Straße vorerst lediglich die in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Weisungen erlassen.

(2) Im Hinblick auf § 15 Abs. 2 TGSt **haben Zollorgane in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben bei der Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Straße mitzuwirken**. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten und Maßnahmen:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anordnungen und Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 TGSt (siehe Abs. 3),
4. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren während des Transports auf der Straße,
5. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort,
6. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten sowie

7. Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten.

**In fachlicher Hinsicht unterstehen die Zollorgane dabei der jeweils zuständigen Behörde**, welche nach § 14 Abs. 1 TGSt in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde ist.

(3) Gemäß § 13 Abs. 3 haben bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der transportierten Tiere die Behörde oder die Zollorgane diejenigen Anordnungen (z.B. Unterbrechung des Transports) zu treffen, die erforderlich sind, um die Tiere vor Schaden zu bewahren. **Wird von der Bezirksverwaltungsbehörde die Unterbrechung angeordnet, so ist zugleich zu verfügen, was mit den beförderten Tieren zu geschehen hat.** Vorsorglich könnte auch so eine Anordnung für den Eventualfall in Zusammenhang mit der Nacherreichbarkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Wochenende, Nachtstunden) eingeholt werden. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf den § 15 Abs. 2 TGSt verwiesen, wonach an der Grenze auch die Grenztierärzte an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken haben.

### **3.2. Zweifelsfragen**

Sollten Fragen hinsichtlich des Vollzugs auftreten, so wäre in erster Linie die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren, in weiterer Folge besteht kein Einwand, wenn mit dem (seit 1. März 2007 für Tiertransporte zuständigen) Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend direkt Kontakt aufgenommen wird